

Satzung zur
1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Hersdorf
über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof
vom 23.05.2013

Der Ortsgemeinderat Hersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 23.05.2013 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die bisherige Regelung des § 13a, Abs.1 und 6 in der Satzung werden wie folgt ergänzt:

§ 13a Rasengräber

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für einstellige Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Bei Urnenbestattungen in Wahlgrabstätten ist auch eine Bestattung auf Übertiefe möglich.
- (6) Außerhalb der Vegetationszeit (etwa von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten erlaubt. Diese sollen unterhalb der Namensplatte aufgestellt werden. In der Vegetationszeit sind die Rasengräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

§ 2

Die bisherige Regelung des § 15, Abs.1, Buchstabe a) und Abs. 3 in der Satzung werden wie folgt ergänzt:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- | | |
|--|--|
| a) im Rasengrabfeld | bis zu 2 Aschen in einstelligen |
| b) in Urnenreihengrabstätten | bis zu 1 Asche |
| c) in Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten | bis zu 2 Aschen in einstelligen und
bis zu 4 Aschen in mehrstelligen. |

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hersdorf, den 07.04.2022

Peter Thelen, Ortsbürgermeister, DS